

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ottostraße zwischen Wolfartsweierer Straße und Autobahn, 1. Änderung“, Karlsruhe – Durlach**

**Hier:**

**TÖB 2 TÖB**

Fristende: 15. März 2022

**Inhaltsverzeichnis:**

VBK/AVG, 17.03.2022 .....	1
Bundeswehr, 22.02.2022.....	2
Deutsche Bahn, 17.03.2022.....	2
Handwerkskammer Karlsruhe, 15.03.2022.....	3
Landesamt für Denkmalpflege, 01.03.2022.....	3
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, 14.03.2022.....	4
Netze BW, 22.02.2022 .....	5
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 11.03.2022.....	5
Polizeipräsidium Karlsruhe, 08.03.2022.....	5
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, 23.02.2023.....	5
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, 22.02.2022.....	6
Fernstraßen Bundesamt, 23.02.2022.....	6
Autobahn GmbH, 24.02.2022 .....	7
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 21, 18.03.2022.....	7
Stadtwerke Karlsruhe, 28.03.2022 .....	7
Transnet BW, 14.03.2022 .....	9
Zentraler Juristischer Dienst – Immissions- und Arbeitsschutz .....	9
Zentraler Juristischer Dienst – Untere Naturschutzbehörde.....	10
Zentraler Juristischer Dienst – Abfall/Altlasten, 25.03.2022 .....	12
Zentraler Juristischer Dienst – Untere Wasserbehörde, 25.03.2022 .....	15

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<b>VBK/AVG, 17.03.2022</b>	
wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan. Die VBK haben gegen die Planung keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme.

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<b>Bundeswehr, 22.02.2022</b>	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
<b>Deutsche Bahn, 17.03.2022</b>	
<p>Gegen das o. g. Bebauungsplanverfahren bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bei Werbeanlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen der DB AG entstehen. Eine Blendwirkung der Werbeanlagen in Richtung der Bahnlinie ist auszuschließen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu</p>	Die Ausführungen wurden in die Hinweise Ziff. 16 aufgenommen.

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
<b>Handwerkskammer Karlsruhe, 15.03.2022</b>	
Die Handwerkskammer Karlsruhe begrüßt die Bebauungsplanänderung zur Schaffung neuer Gewerbeflächen und hat im Moment keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme.
<b>Landesamt für Denkmalpflege, 01.03.2022</b>	
Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die textliche Festsetzung aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen wurden bereits aufgenommen unter Hinweise Ziff. 4.</p>
<b>Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, 14.03.2022</b>	
<p>Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Einwände oder Bedenken zur Planung.</p> <p>Um eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch ausschließen zu können, bitten wir, weitere Baumaßnahmen beziehungsweise Nutzungsänderungen bezüglich des Grundwassers dem Gesundheitsamt mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Bebauung ist nur im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorgesehen. Sollte es zu Änderungen des Bebauungsplans kommen, wird eine erneute Beteiligung stattfinden.</p> <p>In den Hinweisen unter Ziff. 6 „Altlasten“ wird darauf verwiesen, dass das Gesundheitsamt in Baugenehmigungsverfahren (einschl. Nutzungsänderungen) aufgrund der vorliegenden</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
	Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen zu beteiligen ist.
<b>Netze BW, 22.02.2022</b>	
<p>im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 11.03.2022</b>	
<p>um Potentiale für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten im bestehenden Gewerbegebiet Ottostraße zu nutzen soll der Bebauungsplan geändert werden. Die Baugrenze der Baufelder nördlich der Ottostraße soll nach Süden und nach Westen erweitert werden um ansässigen Gewerbetreibenden eine größere Ausnutzung der betroffenen Grundstücke zu ermöglichen. Das Plangebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als bestehende gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planungsstelle des NVK stimmt der Änderung des Bebauungsplanes zu.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Polizeipräsidium Karlsruhe, 08.03.2022</b>	
<p>seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, 23.02.2023</b>	
<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Richtfunknetzes BOS durch die geplante Fläche betroffen sind.</p>	

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>Zwei BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen über der geplanten Fläche bzw. in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Der Anlage ist ein Bild beigefügt, welche die Situation im Plangebiet verdeutlichen soll.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Richtfunkverbindung des BOS-Digitalfunknetzes der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW sowie um eine Richtfunkverbindung der Feuerwehr / Integrierten Leitstelle Karlsruhe.</p> <p>Die Vorprüfung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Damit kann durch die Vorprüfung der ASDBW letztlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass BOS-Richtfunkverbindungen gestört werden.</p> <p>Zur Erlangung der erforderlichen Planungssicherheit wird deshalb eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Fläche durch eine vom Land Baden-Württemberg sicherheitsüberprüfte Planungsfirma empfohlen. Sofern Sie Informationen hinsichtlich einer geeigneten Firma zur Begutachtung des Sachverhalts benötigen, sind wir gern behilflich.</p>	<p>Das beauftragte Gutachten zur Klärung der Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen ergab keine Betroffenheit der BOS-Richtfunkverbindung. Auch wurde seitens der Integrierten Leitstelle der Feuerwehr eine Beeinträchtigung des Feuerwehrfunks ausgeschlossen.</p>
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, 22.02.2022</b>	
<p>die Belange der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden durch den im Betreff genannten Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Sofern noch nicht geschehen sollte aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn das Fernstraßen-Bundesamt sowie die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, am Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Fernstraßen-Bundesamt und Autobahn GmbH wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<b>Fernstraßen Bundesamt, 23.02.2022</b>	
<p>Keine Zuständigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<b>Autobahn GmbH, 24.02.2022</b>	
<p>von dem o.g. Bauleitplanverfahren werden keine Belange der Autobahnverwaltung betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist unsererseits nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 21, 18.03.2022</b>	
<p>Der vorliegenden Bebauungsplanänderung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: In Ziffer 2.1 der Begründung wird (noch) auf den Flächennutzungsplan (FNP) 2010 verwiesen, dies sollte im Hinblick auf den derzeit gültigen FNP 2030 aktualisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verweis auf den FNP 2010 wurde entfernt.</p>
<b>Stadtwerke Karlsruhe, 28.03.2022</b>	
<b>Stromversorgung</b>	
<p>Der geplanten Maßnahme wird ohne weitere Auflagen zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Gas- und Wasserversorgung</b>	
<p>Der geplanten Maßnahme wird ohne weitere Auflagen zugestimmt.</p> <p>Im B-Plan-Gebiet befinden sich Wasser- und Gasanschlussleitungen der nördlich davon gelegenen Gebäude. Sofern keine Neuaufteilung der Grundstücke erfolgt, bestehen keine Bedenken, da etwaige Leitungsumlegungen zu Lasten des Verursachers gehen würden.</p> <p>Auf den Privatgrundstücken neu zu pflanzende Bäume sollen einen lichten horizontalen Abstand von mindestens 2,5 m zu unseren Leitungen einhalten.</p> <p>Falls Neuaufteilungen von Grundstücken vorgesehen sind, wird um Rücksprache gebeten. In diesem Falle müssten wir prüfen, ob Dienstbarkeiten erforderlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde in die Hinweise, Ziff. 15 „Bestehende Leitungen“ aufgenommen.</p>
<b>Öffentliche Straßenbeleuchtung</b>	

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
Der geplanten Maßnahme wird ohne weitere Auflagen zugestimmt.	Kenntnisnahme.
<b>Kommunikations- und Informationstechnik</b>	
<p>Im Baufeld sind erdverlegte CU-FM-Kabel sowie LWL-Kabel in Schutzrohren verlegt. Wir stimmen der Maßnahme nur zu, wenn sichergestellt ist, dass die Trasse auch in Zukunft vor dem Wurzelwerk geschützt ist. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Überbauen der Trassen ist nicht erlaubt.</p>	<p>In den Hinweisen Ziff. 1 wurde ergänzt: <i>„Zur Konfliktvermeidung sind in der Regel Mindestabstände von 2,50 m zwischen Leitungen bzw. 3,50 m zwischen Kanälen und geplanten Bäumen einzuhalten. Maßgeblich ist jeweils der horizontale Abstand zwischen der Stammachse und der Außenwand der Versorgungsleitung bzw. des Kanals. Ein Überbauen der Trassen ist nicht erlaubt. Zum fachgerechten Erhalt bereits vorhandener Bäume sind Leitungen und Kanäle außerhalb der Schutzbereiche (Kronentraufe + 1,50m) zu verlegen.“</i></p> <p>In den Festsetzungen Ziff. 6.4 wurde folgendes ergänzt: <i>„Bei den Baumpflanzungen im Vorgartenbereich ist sicher zu stellen, dass eine Einwurzelung in die Leitungszone ausgeschlossen werden kann und Aufgrabungen in den Bereichen mit Leitungen jederzeit möglich sind. Sofern im Einzelfall erforderlich, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Wurzelschutzfolien zu ergreifen.“</i></p>
<b>Fernwärmeversorgung</b>	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. In Flurstück 56449/2 verläuft zwischen Rußweg und Ottostr. eine Fernwärme-Leitung welche das AfA und das TBA versorgt. Diese Leitung läuft parallel zur Grundstücksgrenze von DHU. Die Baugrenze liegt 5 m zur Grundstücksgrenze entfernt, daher gehen wir nicht von einem Konflikt mit der Fernwärme-Leitung aus. Eine aus dem B-Plan resultierende Bebauung muss diese Trassenführung berücksichtigen, Ausschachtungen und Baubehelfe sind so auszuführen, dass ein gesicherter Versorgungsbetrieb möglich ist. Die Bestands-Leitungen der Fernwärme können bei der Leitungsauskunft erhoben werden. Die Leitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Die Fernwärme-</p>	<p>Die Anregungen wurden wie folgt in die Hinweise, Ziff. 15 aufgenommen: <i>„Auf dem Flurstück 56449/2 verläuft zwischen Rußweg und Ottostr. eine Fernwärme-Leitung. Eine künftige Bebauung muss die Fernwärmetrasse berücksichtigen, Ausschachtungen und Baubehelfe sind so auszuführen, dass ein gesicherter Versorgungsbetrieb möglich ist.“</i></p> <p><i>Die Bestands-Leitungen der Fernwärme können bei der Leitungsauskunft erhoben werden. Die Leitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Die Fernwärme-Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Rückverankerungen im Bereich von Fernwärme-Leitungen bedürfen der detaillierten Konfliktklärung und schriftlichen Genehmigung.“</i></p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Rückverankerungen im Bereich von Fernwärme-Leitungen bedürfen der detaillierten Konfliktklärung und schriftlichen Genehmigung.</p>	
<p><b>Transnet BW, 14.03.2022</b></p>	
<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ottostraße zwischen Wolfartsweierer Straße und Autobahn, 1. Änderung“ in Karlsruhe-Durlach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Zentraler Juristischer Dienst – Immissions- und Arbeitsschutz</b></p>	
<p>Es wird mit Blick auf potenzielle Entwicklungsinteressen der ansässigen Unternehmensgruppe darauf hingewiesen, dass für die uneingeschränkte Zulässigkeit mancher betrieblicher Tätigkeiten, insbesondere solcher, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, die Ausweisung eines Industriegebiets erforderlich wäre, da die meisten genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlagen als erheblich störende Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet nicht ohne weiteres zulässig sind. Da die Ausweisung eines Industriegebiets offenbar nicht vorgesehen ist, sollte die Unternehmensgruppe über daraus resultierende Einschränkungen zum jetzigen Zeitpunkt informiert werden.</p> <p>Die Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet wurden in dem schalltechnischen Gutachten Nr. 026M2 G1 vom 19. Oktober 2021 des Ingenieurbüros GENEST untersucht und überschreiten die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete tags und nachts deutlich. Leider wurden aktive Schallschutzmaßnahmen nicht näher untersucht, sondern von vornherein als nicht durchführbar bezeichnet, was möglichst</p>	<p>Es ist nicht geplant, das Gebiet von dem Gebietstyp GE in GI zu ändern, weshalb keine geringeren Lärmwerte, die einzuhalten sind, an die Unternehmen gemeldet werden müssten. Diese müssen im Bestand bereits die Lärmrichtwerte des GE einhalten. Entwicklungen, die die Festsetzung von GI notwendig machen, sind nicht bekannt.</p> <p>Das Thema aktiver Schallschutz wird in der Begründung wie folgt ausgeführt (Ziff. 4.7.1):</p> <p><i>„Aktiver Lärmschutz ist im vorliegenden Planungsgebiet aufgrund der beschränkten Fläche im Bereich der Bebauungsplanerweiterung, im innerstädtischen bebauten Bereich nördlich der Ottostraße nicht umsetzbar. Ein aktiver Lärmschutz in Form einer Wand würde entweder zu einer geringeren Bebaubarkeit des zusätzlich zu schaffenden Baufensters führen oder den</i></p>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>nochmals hinterfragt und detaillierter dargestellt werden sollte, da aktivem Schallschutz grundsätzlich Vorrang einzuräumen wäre gegenüber passivem Schallschutz. Sollte sich danach die fehlende Machbarkeit bestätigen, erscheinen die im Gutachten vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen schlüssig und wären in die Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Allerdings regen wir an, noch zu prüfen, ob die Anlage 4 zum Gutachten um höhendifferenzierte Maßgaben ergänzt werden sollte.</p>	<p><i>Festsetzungen zur Begrünung im Vorgartenbereich widersprechen. Ein aktiver Lärmschutz würde eine Barriere schaffen und den Klimaanpassungszielen zuwiderlaufen. Aufgrund der Tatsache, dass aktive Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise in Form von Lärmschutzwänden entlang der Ottostraße im vorliegenden Fall aus städtebaulichen Gründen, nicht durchführbar sind, werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. "</i></p> <p>In der Anlage 4 des Schallgutachtens sind die, exemplarisch für das zukünftige 3. Geschoss der Bebauungen, nach DIN 4109 ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den akustisch ungünstigsten Fall grafisch dokumentiert. Danach ergeben sich im Norden und Osten des Plangebietes Außenlärmpegel von maximal 81 dB(A), was nach Tabelle 2, der DIN 4109, einer Einstufung in den Lärmpegelbereich VII entspricht.</p> <p>Eine weitere höhendifferenzierte Darstellung ist nicht notwendig.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst – Untere Naturschutzbehörde</b>	
<b>Eingriff</b>	
<p>Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Wir begrüßen es daher, dass dennoch Begrünungsmaßnahmen im Gebiet festgesetzt wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Artenschutz</b>	
<p>Wie in unserer Stellungnahme vom 26. September 2019 angeraten, wurde im September 2020 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hierbei wurde lediglich das Vorkommen eines Ringeltauben-Brutreviers festgestellt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann man durch Vermeidungsmaßnahmen, welche auch im Bebauungsplan festgelegt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>wurden, verhindern. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht man nicht davon aus, dass auch Eidechsen auf der Fläche sind, sodass eine Abzäunung der Fläche als ausreichend angesehen wird und es keiner Suche nach Ausgleichsflächen bedarf.</p> <p>Seit 2021 ist das neue Biodiversitätsstärkungsgesetz in Kraft, welches neue Anforderungen an die Vereinbarkeit von Beleuchtung und Insektenschutz stellt. Gemäß § 21 NatSchG BW ist müssen ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete <u>Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen</u> mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung ausgestattet werden.</p> <p>Zudem wurde durch das Insektenschutzgesetz auch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Gemäß dem neuen § 41 a BNatSchG werden insbesondere auch neu zu errichtende <u>Außenbeleuchtungen von baulichen Anlagen und Werbeanlagen</u> so mit Leuchtmitteln zu versehen sein, dass Tiere vor negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen geschützt sind. Es ist geplant, dass eine neue Rechtsverordnung in Kraft treten soll, welche Vorgaben zur Reduktion der Lichtimmissionen nach dem aktuellen Stand der Technik macht. Sobald die Rechtsverordnung in Kraft ist, tritt auch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft. Wann die Gesetzesänderung in Kraft tritt ist derzeit nicht absehbar. Wir haben den Passus in der Begründung unter Nr. 4.6 ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Öffentliche Beleuchtungsanlagen an Straßen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Im Übrigen sollte auf beleuchtete Werbeanlagen und sonstige</li></ul>	<p>Da keine Notwendigkeit der Festsetzung der Beleuchtung aus dem Artenschutzgutachten hervorgeht, wurde der Passus wie folgt in die Hinweise Ziff. 12 aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auf § 21 a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wird im Hinblick auf neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen hingewiesen. Diese sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.</li><li>- Zum Schutz von Insekten und nachtaktiven Lebewesen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel nach allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwenden. Künstliches Licht ist so auszurichten, dass Lebensräume nachaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen nicht beeinträchtigt werden. Die Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden. Die Lichtpunkthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten. Leuchtmittel haben möglichst geringe UV-/Blaulichtanteile und nur Farbtemperaturen bis warmweiß, also unter 3000 Kelvin aufzuweisen. Die Gehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten staubdicht</li></ul>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>Außenbeleuchtung soweit möglich verzichtet werden oder bei erforderlicher Beleuchtung der jeweils aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Vorgaben aus Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 4 d Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten vorrangig und erfordern ggf. abweichende Vorgaben zum Bebauungsplan auf Baugenehmigungsebene.</p>	<p>geschlossen sein und die Oberflächentemperatur darf 40°C nicht übersteigen - Die Sicherheitsbeleuchtung von Gebäuden sollte zur Verringerung von Vogelschlag auf ein Minimum reduziert werden und so installiert werden, dass der dadurch erzeugte Lichtschein so wenig wie möglich nach außen strahlt. Die Beleuchtung von Treppenaufgängen und Fluren sollte nach Möglichkeit als bewegungsgesteuerte Beleuchtung installiert werden.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst – Abfall/Altlasten, 25.03.2022</b>	
<p>aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wir haben jedoch einige Anmerkungen zu den Formulierungen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs 2 Nrn. 10 und 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fällt ausgehobener Boden grundsätzlich unter den Abfallbegriff nach KrWG und daher gelten grundsätzlich die Grundpflichten gem. § 7 KrWG, es sei denn es handelt sich um nicht kontaminiertes Bodenmaterial, bei dem sichergestellt wird, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für wiederverwendet werden.</p> <p>Für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung des angefallenen Aushubmaterials ist die „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007“ maßgebend.</p> <p>Grundlage für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung von Bauschutt sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Ministeriums</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 (Dihlmann-Erlass).</p> <p>Unter Kenntnis der oben aufgeführten rechtlichen Hintergründe bitten wir darum, die vorgelegten Unterlagen <b>wie folgt umzuformulieren</b>:</p> <p>Die textlichen Ausführungen in der Begründung unter <u>Ziffer 3.5.3 Bestandsaufnahme Altlasten</u> bitte <u>ersetzen durch</u>:</p> <p><b>Ottostraße 24:</b></p> <p>Im Bebauungsplanumgriff ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster die Altablagerung Russweg/Ottostraße mit der Objektnummer 01365-000 sowie der Altstandort Fa. Grundig AG mit der Objektnummer 03146-000 erfasst.</p> <p>Der Altstandort Fa Grundig AG befindet sich in der Ottostraße 24 mit der Flurstück Nr. 56448. Auf dem Grundstück befand sich zwischen 1967 und 1981 ein Produktionsgebäude zur Herstellung von Elektroartikeln (Fernsehgeräten). Im westlichen Seitenbau befanden sich eine Lackiererei, ein Lackmischraum sowie ein Öl- und Lacklager.</p> <p>Bei Baumaßnahmen wurden auf dem Grundstück Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von bis zu 3,0 m angetroffen. Das hierbei angefallene Aushubmaterial war zum Teil nicht frei verwertbar.</p> <p>Des Weiteren ist im Bereich des Industriegebietes Killisfeld eine großräumige Verunreinigung des Grundwassers mit Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoff (LHKW) bekannt, die sich aus mehreren, zum Teil sich überschneidenden Schadstofffahnen verschiedener Emittenten zusammengesetzt. Eine integrale Untersuchung des Grundwassers im Bereich des Industriegebietes Killisfeld</p>	<p>Änderungen wurden gleichlautend übernommen.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>ergab deutliche Verdachtsmomente für eine Grundwasserverunreinigung mit Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoff (LHKW) ausgehend vom Standort Ottostraße 24.</p> <p>Auf dem Gelände besteht aufgrund der altlastenrelevanten Nutzung sowie der Verdachtsmomente durch die integrale Grundwasseruntersuchungen <u>ein weiterer Untersuchungsbedarf im Sinne einer Orientierenden Untersuchung</u> nach § 9 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Ziffer 3 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Um den vorliegenden Altlastenverdacht auszuräumen, sind insbesondere <u>orientierende technische Untersuchungen des Grundwassers und gegebenenfalls des Bodens erforderlich</u>.</p> <p><b>Ottostraße 22, 22a und 22c:</b></p> <p>Die Grundstücke Ottostraße 22, 22a und 22c liegen in einem Bereich, der bei der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, unter der Bezeichnung „AA Rußweg/Ottostraße“ und der Objekt-Nummer 01365 im Bodenschutz- und Altlastenkataster<sup>1</sup> der Stadt Karlsruhe erfasst ist.</p> <p>Das ehemals tiefer liegende Gesamtgelände wurde ab 1946/1947 in zum größten Teil mit Bahnschotter und Schlacken etwa ein bis zwei Meter aufgefüllt. Vermutlich wurden auch Bombentrichter verfüllt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der 1960er Jahren wilde Müllablagerungen auf dem Gelände erfolgten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erschließung als Industrie- und Gewerbegebiet (1960 bis 1972) die einzelnen</p>	

<sup>1</sup> Im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe sind gemäß § 9, Absatz 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz die zum aktuellen Erhebungsstand bekannten Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten verzeichnet.

<b>Stellungnahme TÖB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>Grundstücke weiter aufgefüllt wurden.</p> <p>In den 1990er Jahren wurde die Alttablagerung im Auftrag der Stadt Karlsruhe historisch und technisch untersucht. Die vorgefundenen Belastungen wurden hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser bewertet und von der Gefahrenlage her als derzeit hinnehmbar eingestuft.</p> <p>Auch die Grundstücke Ottostraße 22, 22a und 22c befinden sich im Bereich der großräumigen Grundwasserverunreinigung mit Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoff (LHKW).</p> <p>Derzeit besteht auf den Grundstücken Ottostraße 22, 22a und 22c <u>kein weiterer bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</u>.</p> <p>Außerdem bitten wir darum, die textlichen Ausführungen unter <u>Ziffer 4.7.3 Planungskonzept Altlasten um folgenden Absatz zu ergänzen</u>:</p> <p>Eine definierte Versickerung (z. B. Mulden oder Rigolen) über anthropogene Auffüllungen ist nicht möglich. Die Schadstofffreiheit der Sohle ist analytisch nachzuweisen. Eventuell ist ein Bodenaustausch erforderlich.</p>	<p>Änderungen wurden gleichlautend übernommen.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst – Untere Wasserbehörde, 25.03.2022</b>	
Keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.